

**Verwaltungsverband
„Am Klosterwasser“
Panschwitz-Kuckau**

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Ralbitz-Rosenthal

**Zarjadniski zwjazk
„Při Klósterskej wodže“
Pančicy-Kukow**

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy,
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Ralbicy-Róžant

**2. Änderungssatzung
zur Satzung des Verwaltungsverbands „Am Klosterwasser“
vom 17.01.2017**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ am 19. November 2024 mit Beschluss Nr. 15/2024 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

„§ 15 – Form der öffentlichen Bekanntmachungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der elektronischen Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal.

Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 3 und 4a Baugesetzbuch eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen-“ Ausgabe Kamenz.

Näheres regelt die Bekanntmachungssatzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 21.11.2024


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 21.11.2024



Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

